

working paper



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies

Nummer **22 – 2002**

Titel **„FAMILIENPOLITISCHE MASSNAHMEN ZUM
LEISTUNGSAusGLEICH FÜR KINDERBETREUUNG –
EIN EUROPAVERGLEICH“**

Autorin: **Sonja Dörfler**

working papers have only received limited review

ÖIF, Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien
Tel. +43-1-535 14 54-0
Fax +43-1-535 14 55
url: <http://www.oif.ac.at>
email: team@oif.ac.at

P.b.b.: Verlagspostamt 1010 Wien; DVR: 0855561



INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG	2
1.1 INHALTLICHER HINTERGRUND	2
1.2 GLIEDERUNG DES BERICHTS	2
2. DEUTSCHLAND	4
DAS BUNDESERZIEHUNGSGELD (BEG).....	4
LANDESERZIEHUNGSGELD (LEG)	5
3. FINNLAND	6
KINDERBETREUUNGSBEIHILFE (LASTEN KOTIHOIDON TUKI)	6
KINDERTEILBETREUUNGSBEIHILFE (OSITTAINEN HOITORAHA).....	6
BEIHILFE ZUR PRIVATEN BETREUUNG (LASTEN YKSITYISEN HOIDON TUKI)	7
4. FRANKREICH	7
UNTERSTÜTZUNG ZUR BESCHÄFTIGUNG EINER TAGESMUTTER.....	7
UNTERSTÜTZUNG FÜR EINE KINDERAUFSICHT IM EIGENEN HAUS - ALLOCATION DE GARDE D'ENFANT A DOMICILE	7
5. ISLAND	8
KOSTENZUSCHUSS FÜR DIE TAGESPFLEGE.....	8
6. KROATIEN	8
MUTTERSCHAFTSGELD FÜR MÜTTER IN EINER REGULÄREN AUSBILDUNG.....	9
7. LUXEMBURG	9
GELDLEISTUNG ALS ANERKENNUNG DER ERZIEHUNGSTÄTIGKEIT- ALOCATION D'EDUCATION	9
8. NORWEGEN	10
KONTANTSTOTTE	10
9. ÖSTERREICH	11
DAS KINDERBETREUUNGSGELD.....	11
KINDERBETREUUNGSGELD DER LÄNDER.....	11
KINDERBETREUUNGSBEIHILFE	12
LEISTUNGEN, DIE DURCH DIE EINFÜHRUNG DES KINDERBETREUUNGSGELDES AUSLAUFEN	13
NIEDERÖSTERREICHISCHE FAMILIENHILFE.....	14
NIEDERÖSTERREICHISCHE TAGESBETREUUNGSFÖRDERUNG.....	14
NIEDERÖSTERREICHISCHE TAGESMÜTTER- UND VÄTERFÖRDERUNG	14
FAMILIENZUSCHUSS DES LANDES VORARLBERG	14
10. SERBIEN-MONTENEGRO	15
MUTTERSCHAFTSGELD.....	15
11. SLOWAKEI	15
ELTERNCHAFTSGELD	15
12. UKRAINE	16
KINDERBETREUUNGSGELD FÜR NICHT-BERUFSTÄTIGE MÜTTER	16
13. UNGARN	16
KINDERBETREUUNGSUNTERSTÜTZUNG (GYES UND GYET)	17
QUELLENVERZEICHNIS	19

1. VORBEMERKUNG

1.1 Inhaltlicher Hintergrund

In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff "Kinderbetreuung" häufig undifferenziert verwendet. Darunter wird kaum die Gesamtbetreuung rund um die Uhr verstanden, sondern jene Zeit der Betreuung, die sich in etwa mit der üblichen Arbeitszeit deckt.

Für eine sachliche Behandlung des Anliegens ist aber eine Differenzierung sinnvoll und notwendig.

In der vorliegenden Arbeit soll unter Betreuung eines Kindes sowohl externe, als auch innerfamiliäre Betreuung verstanden werden. Während der Begriff ‚externe Kinderbetreuung‘ die Betreuung eines Kindes in einer Tagesstätte, bei einer Tagesmutter oder in einer Kindergruppe u.ä. umfasst, soll die ‚innerfamiliäre Kinderbetreuung‘ jene Betreuungszeit umfassen, die das Kind von den Eltern, Großeltern oder anderen Personen innerhalb der Familie betreut wird.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit staatlichen Maßnahmen, die entweder externe oder innerfamiliäre Kinderbetreuung unterstützen oder für die Verwendung der Mittel eine gewisse Wahlfreiheit zwischen beiden Betreuungsformen lassen und damit beides (wahlweise) unterstützen.

Die Unterstützung durch die Gesellschaft und den Staat kann dabei auf mehrere Arten erfolgen. Hier soll ausschließlich auf den Leistungsausgleich für Kinderbetreuung in Form von monetären Subjektförderungen für Kinder unter sechs Jahren eingegangen werden.

Leistungen, die einen allgemeinen Geldersatz für zusätzliche Ausgaben von Familien mit Kindern bis zu deren ökonomischen Selbständigkeit bieten sollen, sind hier nicht mit eingeschlossen.

1.2 Gliederung des Berichts

Von den hier angeführten familienpolitischen Leistungen machen jene, die innerfamiliäre Kinderbetreuung unterstützen, den Großteil der Leistungen insgesamt aus. Einige der hier angeführten Leistungen lassen aber auch - in einem mehr oder minder eingeschränkten Ausmaß - den Ankauf von externen Kinderbetreuungsleistungen zu. Darauf wird im Detail in den einzelnen Kapiteln eingegangen.

Zu den Leistungen, die im Fokus innerfamiliäre Kinderbetreuung unterstützen, gehören das deutsche Bundes- und Landeserziehungsgeld, die finnische Kinderbetreuungsbeihilfe und die Kinderteilbetreuungsbeihilfe, das kroatische Mutterschaftsgeld, die Geldleistung als Anerkennung der Erziehungstätigkeit in Luxemburg, die norwegische Kontantstotte, das österreichische Kinderbetreuungsgeld, das slowakische Elternschaftsgeld, das ukrainische Kinderbetreuungsgeld für nicht-berufstätige Mütter und die ungarischen Kinderbetreuungsunterstützungen (GYES und GYET).

Zu den Leistungen, die Unterstützung für externe Betreuung bieten sollen, gehört die finnische Beihilfe zur privaten Betreuung, die Unterstützung zur Beschäftigung einer Tagesmutter und die Unterstützung zur Kinderaufsicht im eigenen Haus aus Frankreich sowie der isländische Kostenzuschuss für die Tagespflege.

Zur Auswahl der vorliegenden Staaten ist zu sagen, dass neben den EU-Mitgliedstaaten auch auf die Maßnahmen von Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die entweder Nachbarstaaten Österreichs oder potenzielle Migrantenerkunftsländer sind, Bezug genommen wird.

Für jene EU-Mitgliedstaaten, die hier nicht angeführt sind, konnten keine expliziten familienpolitischen Leistungen, die als monetäre Subjektförderung dem Leistungsausgleich für Kinderbetreuung dienen, eruiert werden. Weiters konnten auch für Polen, Tschechien, Slowenien, die Schweiz, Lettland und die Türkei keine dem entsprechenden Leistungen erhoben werden.

Im Falle von Norwegen handelt es sich zwar weder um ein typisches Migrantenerkennungsland noch um einen Nachbarstaat Österreichs, allerdings ist die hier angeführte familienpolitische Maßnahme auf Grund spezifischer Parallelen mit dem in Österreich kürzlich eingeführtem Kinderbetreuungsgeld für die österreichische Familienforschung von besonderem Interesse. Zudem ist Norwegen Mitglied des EWR und daher haben norwegische Bürger in vielen Fällen Anrechte auf Leistungen in Österreich, wie sie auch EU- Bürger haben.

Die Informationen zu den EU-Mitgliedstaaten und zu Norwegen konnten dabei einerseits aus der *European Family Policy Data Base* vom *Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung*, die am ÖIF upgedated wird, entnommen werden. Ein anderer Teil der Ergebnisse für die EU-Staaten stammt von den Internetseiten von Missoc (gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR), deren Inhalte 2001 zuletzt upgedated wurden.

Für Norwegen wurde zusätzlich in einer aktuellen Broschüre über Norwegische Familienleistungen des für Familienfragen zuständigen Norwegischen Ministeriums recherchiert.

Informationen zu den Familienleistungen der Nicht-EU-Mitgliedstaaten mussten großteils durch direkte Anfragen an die zuständigen Ministerien in den jeweiligen Ländern erhoben werden, um sie in voller Aktualität zu erfassen. Dabei wurden die gesamten Leistungen aus dem Bereich der Familienpolitik nachgefragt, um einen möglichst umfassenden Eindruck von den Zusammenhängen der einzelnen familienpolitischen Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zu bekommen.

Die vorliegende Auswahl der Nicht-EU-Mitgliedstaaten ist somit u.a. das Ergebnis des Rücklaufs der Befragung. Daraus lässt sich die Auswahl dieser Staaten begünden.

Die Familienpolitik der Staaten des ehemaligen Ostblocks befindet sich zudem seit den 90-er Jahren tendenziell im Umbruch, wie der Abschnitt zur Slowakei, Kroatien und Serbien-Montenegro deutlich zeigt. Es ist also ebenfalls ein Nebenprodukt dieser Arbeit, Schritte dieses Umbruchs zu dokumentieren.

Bei den hier angeführten Ländern handelt es sich teilweise auch um Beitrittskandidaten zur Europäischen Union, die in wenigen Jahren schon Mitglieder der EU sein werden. Trotz dieser Tatsache werden diese Länder in Österreich im familienpolitischen Bereich bis zum heutigen Zeitpunkt kaum in komparative Analysen miteinbezogen. Das kann hier also als Neuerung angesehen werden.

Die Auskünfte zu den Nicht-EU-Mitgliedstaaten wurden schriftlich erteilt und die Angaben zu den Maßnahmen sind bezogen auf den Stand März 2002.

Die Angaben zu den EU-Staaten entsprechen mindestens dem Stand vom Jahr 2001. Die Angaben über die Höhe von Geldleistungen oder Einkommensgrenzen sind teilweise aus den Jahren 2000 oder 2001 und für die ‚Euro-Länder‘ nur in Euro oder für die übrigen Länder in Euro und der jeweiligen Landeswährung angeführt.

Im Fall der Slowakei kooperierte neben dem zuständigen Ministerium auch das *Bratislava International Center For Family Studies*. Dieses Institut verwies auch auf einen von ihnen publizierten Bericht ‚Reflection of recent Demographic Conditions on Family and Social Policies in CEE Countries‘ (2001,) von dem Informationen zu den Leistungen in der Ukraine entnommen wurden.

Im Falle Kroatiens verwies das zuständige Ministerium auf das ‚*Institute for Protection of Motherhood and Youth*‘, das für die Erfassung der kroatischen Familienleistungen sehr behilflich war.

2. DEUTSCHLAND

Das Bundeserziehungsgeld (BEG)

Das Bundeserziehungsgeld erhalten Eltern in der ersten Lebensphase ihres Kindes (für jedes Kind) unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit. Anspruch haben also wie beim österreichischen Kinderbetreuungsgeld SchülerInnen, StudentenInnen, Hausfrauen, LandwirtInnen, Selbständige, und ArbeitnehmerInnen.

Es kann bis zu 24 Monate bezogen werden und beträgt maximal € 307,- pro Monat. (Ausnahme: das budgetierte BEG, siehe unten). Das Erziehungsgeld ist steuer- und pfändungsfrei und kann zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Sozialhilfe und Wohngeld bezogen werden. Beim Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld gibt es Sonderregelungen. Väter (auch unverheiratete) können ebenfalls Erziehungsgeld erhalten. Die Eltern bestimmen selbst, an wen das Geld gezahlt wird. Sie können sich beim Bezug auch abwechseln.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bleibt während des Bezugs von Erziehungsgeld bestehen. Es müssen keine Beiträge gezahlt werden. Die Zeit wird in der Arbeitslosenversicherung wie eine Beitragszeit gewertet. Wird jedoch eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, müssen darüber wieder Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden.

Privatversicherte Mütter müssen die Beiträge zur Krankenversicherung selbst tragen, einschließlich des bisher vom Arbeitgeber übernommenen Anteils.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld:

1. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen (auch Ausländer können unter bestimmten Umständen BEG beziehen).
2. Das Kind muss vorwiegend selbst betreut und erzogen werden.
3. Die/Der BezieherIn muss die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben.
4. Die/der BezieherIn darf höchstens 30 Wochenstunden erwerbstätig sein und die gemeinsamen Einkünfte beider Elternteile, die in einem Haushalt leben, müssen dabei unter einer bestimmten Grenze liegen.

Dabei wird die Bruttosumme aller steuerpflichtigen Einkünfte in einem Jahr, abzüglich einer Pauschale von 22 % bzw. 27 %, als jährliche Einkünfte gerechnet.

Die Höhe des BEG

Vom 1. bis zum 6. Monat:

Für die ersten sechs Monate erhalten den vollen Satz von € 307,- Verheiratete (oder eheähnliche Gemeinschaften) mit einem Kind, die nicht mehr als € 51.129,- jährlich an Einkünften haben. Bei Alleinerziehenden beträgt die Einkünftegrenze € 38.347,-. Diese Grenze erhöht sich für jedes weitere Kind um € 2.797,- bzw. um € 3.139,- (ab 1.1.2003).

Vom 7. bis zum 24. Monat:

Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes liegt die Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld für Eltern mit einem Kind bei € 16.464,- und für Alleinerziehende mit einem Kind bei € 13.498,-. Der Kinderzuschlag für jedes weitere beträgt € 2.797,- (2002) und € 3.139,- (ab 1. 1. 2003).

Bei einem Einkommen bis zur Einkommensgrenze wird das ungekürzte monatliche Erziehungsgeld von € 307,- bis zum 2. Geburtstag gezahlt, bei einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze verringert sich das Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat stufenweise bis auf Null.

Es kann zwar immer nur ein Elternteil Erziehungsgeld erhalten, für die Berechnung wird jedoch das gemeinsame Einkommen zugrunde gelegt. Entscheidend ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt. Lässt sich dieses nicht nachweisen, wird auf das vorangegangene Jahr zurückgegriffen.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug von Erziehungsgeld auf ein Jahr zu beschränken und damit einen höheren monatlichen Betrag zu beziehen (*budgetiertes Erziehungsgeld*). Damit erhält man 12 Monate lang bis zu € 460,-, anstatt bis zu 24 Monaten maximal € 307,-. Der Bezug des erhöhten Satzes erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gewähren nach Ablauf des Bundeserziehungsgeldes (24 Monate) weitere finanzielle Hilfen in Form des Landeserziehungsgeldes. Im dritten Lebensjahr des Kindes wird das Landeserziehungsgeld in den nachfolgenden Ländern in unterschiedlicher Höhe zwischen 6 und 12 Monate lang ausgezahlt.

Landeserziehungsgeld (LEG)

In Bayern

Das Landeserziehungsgeld Bayern erhalten Mütter oder Väter, die ihren Hauptwohnsitz seit mind. 12 Monaten in Bayern haben. Seit Inkrafttreten des Vertrages über den europäischen Wirtschaftsraum besteht auch für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Wenn das Kind ab dem 01.01.2001 geboren ist, können auch Ausländer, die selbst nicht EU- bzw. EWR-Bürger sind, Landeserziehungsgeld erhalten, wenn das Kind (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der andere Elternteil EU- bzw. EWR-Bürger ist.

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich bis zu € 256,- und wird bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes ausgezahlt. Für dritte und weitere Kinder, die ab 2001 geboren sind, beträgt es bis zu € 307,-. Es wird für jedes Kind gezahlt. Es ist in den gleichen Grenzen wie das Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr des Kindes einkommensabhängig. Auch das Verhältnis zu anderen Leistungen und der Krankenversicherungsschutz gestalten sich ebenso wie beim Bundeserziehungsgeld.

Landeserziehungsgeld wird höchstens für sechs Lebensmonate vor Antragstellung rückwirkend gewährt.

Die Inanspruchnahme des „Budgetangebots“ des BEG schließt den Anspruch auf Landeserziehungsgeld in der Regel aus.

In Baden-Württemberg

Eltern in Baden-Württemberg erhalten vom Land unter bestimmten Voraussetzungen Landeserziehungsgeld für das dritte Lebensjahr (ein Jahr lang) des Kindes im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld.

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich höchstens € 205,-. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt der Höchstsatz € 307,-. Die Grenze für die zulässige Teilzeitarbeit beträgt 20 Stunden wöchentlich.

Die Inanspruchnahme des „Budgetangebots“ des BEG schließt den Anspruch auf Landeserziehungsgeld auch in Baden-Württemberg in der Regel aus.

In Sachsen

In Sachsen beträgt das LEG € 205,- monatlich und wird neun Monate lang anschließend an das BEG gewährt. Voraussetzung ist das Einhalten einer Zuverdienstgrenze (wie beim BEG) und eine maximale Wochenarbeitszeit von 30 Stunden.

In Sachsen kann (als einziges Bundesland) auch nach dem budgetierten Bezug von Bundeserziehungsgeld LEG bezogen werden.

Für AlleinerzieherInnen, StudentInnen und ab dem 3. Kind beträgt die Höhe des LEG € 307,-.

In Thüringen

In Thüringen erhalten Eltern im Anschluss an das nicht budgetierte Bundeserziehungsgeld bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats (sechs Monate lang) Landeserziehungsgeld in der Höhe von € 307,-. Im Alter von 2 1/2 Jahren erwirbt das Kleinkind einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder.

3. FINNLAND

Seit Anfang 1996 haben alle Kinder im Vorschulalter in Finnland ein Anrecht auf einen Platz in den Kindertagesstätten der Gemeinde. Es gibt Tages- und Halbtagsplätze entweder in einer Tagesstätte oder Pflegefamilie. Tagesstätten gibt es auch für Kinder, deren Eltern Schicht- oder Nachtarbeit ausüben. Die Gebühren sind monatlich zu zahlen und können bis zu 11 Monate innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach der Betreuungszeit, der Zahlungsfähigkeit der Eltern, der Größe der Familie und der Zahl der betreuten Kinder. In diesem Kontext müssen zwei der folgenden finnischen Leistungen gesehen werden, die der Unterstützung der externen Kinderbetreuung dienen.

Kinderbetreuungsbeihilfe (lasten kotihoidon tuki)

Die Kinderbetreuungsbeihilfe (lasten kotihoidon tuki) ist für Familien, die Kinder bis zu 3 Jahren zu Hause betreuen bzw. eine andere Regelung gefunden haben, als die kommunale Tagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Diese andere Regelung kann einerseits die Großmutter oder andere Verwandte, aber auch private Anbieter für externe Kinderbetreuung wie Tagesmütter umfassen.

Die Höhe der Leistung setzt sich wie folgt zusammen:

€ 252,- ist der Grundbetrag,

€ 84,- zusätzlich für Geschwister unter 3 Jahren

bzw. € 50,- für Geschwister zwischen 3 und 6 Jahren

sowie eines bedarfsabhängigen Zuschlags von maximal € 168,- pro Monat.

Kinderteilbetreuungsbeihilfe (osittainen hoitoraha)

Diese Beihilfe wird in der Höhe von € 63,- pro Monat gezahlt, wenn ein Elternteil die wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden begrenzt, um sich der Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren zu widmen.

Beihilfe zur privaten Betreuung (lasten yksityisen hoidon tuki)

Um eine andere Tagesbetreuung als die der Gemeinde zu organisieren, erhalten die Eltern für die Tagesbetreuung eines Kindes unter dem schulpflichtigen Alter eine private Betreuungsbeihilfe, die monatlich bar direkt an den/die private/n BetreuerIn bezahlt wird. Die Höhe der Beihilfe umfasst je nach Alter des Kindes Fmk € 84,- bis 202,- und eine zusätzliche Beihilfe, die sich nach Familiengröße und -einkommen richtet.

Der Grundbetrag beläuft sich auf € 118,- pro Monat und Kind.

Darüber hinaus wird im Bedarfsfall ein einkommensabhängiger Zuschlag von maximal € 135,- pro Monat und Kind gewährt.

4. FRANKREICH

Unterstützung zur Beschäftigung einer Tagesmutter

Wenn Eltern aus zeitlichen Gründen ihr unter 6 Jahre altes Kind zu einer Tagesmutter bringen, so besteht die Möglichkeit, einen Teil der Kosten von der CAF (französische Familienbeihilfeskasse) rückerstattet zu bekommen.

Die Tagesmutter muss von der Vereinigung der „protection maternelle et infantile“, einer Art Mutter- Kind- Schutzvereinigung, anerkannt sein. Diese Anerkennung garantiert, dass die Unterbringung des Kindes bestimmten Ansprüchen in Bezug auf Wohnung, Hygiene und Pädagogik gerecht wird.

Der Tageslohn der Tagesmutter darf dabei pro Kind nicht mehr als € 35,- betragen.

Die Anstellung der Tagesmutter muss innerhalb von 8 Tagen einer Sozialabgabenbehörde gemeldet werden. Die Zahlungen werden zum ersten Tag des Quartals getätigt, in denen der Antrag eingegangen ist.

Die CAF kümmert sich um die fälligen Sozialbeiträge für die Tagesmutter und zusätzlich erhalten die Eltern eine Unterstützung in Höhe von € 125,- monatlich, sofern das Kind unter 3 Jahren alt ist.

Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren erhalten die Eltern € 65,- monatlich. Die Auszahlung der Beträge erfolgt vierteljährlich.

Unterstützung für eine Kinderaufsicht im eigenen Haus - Allocation de garde d'enfant a domicile

Für Kinder unter 6 Jahren kann „allocation de garde d'enfant a domicile“, eine Beihilfe für eine Hauskraft, beantragt werden. Bedingung ist, dass beide im Haushalt lebende Elternteile ganztags arbeiten.

Ein/e ArbeitnehmerIn muss dabei mindestens € 1000,- pro Vierteljahr verdienen. Selbstständige müssen in einer Rentenversicherung sein und dürfen mit den Beiträgen nicht in Verzug geraten.

Spätestens 8 Tage nach Einstellung der Hauskraft muss eine Bescheinigung über das Arbeitsverhältnis eingereicht werden.

Die Zahlungen sind abhängig vom Alter des Kindes und der finanziellen Situation der Eltern und gestalten sich wie folgt:

Alter des Kindes	Jährliches Familieneinkommen (netto) 2000	Höhe der Beihilfe	Höchstbetrag der Beihilfe
Jünger als 3 Jahre	Unter € 35.000,-	75 % der zu zahlenden Sozialbeiträge	€ 1.500,-
Jünger als 3 Jahre	Über € 35.000,-	50 % der zu zahlenden Sozialbeiträge	€ 1.000,-
Zwischen 3 und 6 Jahre	wird nicht berücksichtigt	50 % der zu zahlenden Sozialbeiträge	€ 500,-

5. ISLAND

Kostenzuschuss für die Tagespflege

In Island können die lokalen Behörden einen Kostenzuschuss für die Tagespflege von Kindern in privaten Einrichtungen, z.B. im Fall von Alleinerziehenden, gewähren.

Die meisten lokalen Behörden bieten dabei Alleinerziehenden eine finanzielle Unterstützung an, so dass die Aufwendungen für eine private Pflege den Kosten für die Unterbringung in den von den Gemeinden getragenen Kindereinrichtungen entsprechen.

Diese Zuschüsse sind unabhängig vom Einkommen der BezieherInnen.

6. KROATIEN

Die hier angeführten Informationen basieren auf Auskünften des ‚*Institute for Protection of Motherhood and Youth*‘ im Februar 2002. Dabei wurde angeführt, dass Kroatien seit den 90-er Jahren mit einem starken Geburtenrückgang konfrontiert ist, der mit familienpolitischen Maßnahmen wenig erfolgreich versucht wurde aufzuhalten. Zu diesen Maßnahmen der letzten Jahre gehörte auch die Einführung des Mutterschaftsgeldes für arbeitslose Mütter und Mütter in regulärer Ausbildung sowie der auf drei Jahre verlängerte, bezahlte Mutterschafturlaub für Mütter von Zwillingen und für Mütter von drei und mehr Kindern. Diese Reformen in den 90-er Jahren blieben allerdings, bezogen auf das Ziel, den Geburtenrückgang zu stoppen, erfolglos.

Daher wurde die Verlängerung des Bezuges von Mutterschaftsgeld auf drei Jahre für Mütter von mehr als zwei Kindern wieder rückgängig gemacht.

In Kroatien dauert der obligatorische Mutterschaftsurlaub von 28 Tagen vor dem Geburtstermin bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes. Bis zum 6. Lebensmonat des Kindes wird das Mutterschaftsgeld ausbezahlt. Das gilt allerdings auch für Mütter, die sich nicht im Mutterschaftsurlaub befinden und daher die Geldleistung rein für ihre Betreuungsleistung erhalten. Neben selbstständig Erwerbstätigen, unselbstständig Erwerbstätigen und Hausfrauen, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet waren, bekommen auch Mütter, die sich in einer regelmäßigen Ausbildung befinden (Studentinnen und Schülerinnen) Mutterschaftsgeld.

Alle übrigen Personen, die nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet waren oder sich in Ausbildung befinden, haben kein Recht auf Mutterschaftsgeld.

Dauer und Höhe der Versicherungsleistung

- *Selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige* erhalten bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes (obligatorische Karenz) 100 % des Einkommens und danach hat ein Elternteil die Möglichkeit auf verlängerten Mutterschaftsurlaub bis zum 1. Geburtstag des Kindes. Dabei erhält die/der betreffende BezieherIn € 208,- (HRK 1.600,-) im Monat oder bei um 50 % reduzierter Arbeitszeit € 104,- (HRK 800,-) pro Monat.
- *Arbeitslose Mütter und Hausfrauen*, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes arbeitslos gemeldet waren, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach der Geburt des Kindes und zwar in der Höhe von € 117,- (HRK 900,-) im Monat.

Mutterschaftsgeld für Mütter in einer regulären Ausbildung

Studentinnen und Schülerinnen bekommen für die ersten sechs Lebensmonate, in der sie ihr Kind betreuen, Mutterschaftsgeld von ebenfalls € 117,- (HRK 900,-) im Monat. Dies ist unabhängig von jeglicher vorangegangener Erwerbstätigkeit.

Weitere Voraussetzung für die Berechtigung zum Mutterschaftsgeld sind:

- kroatische Staatsbürgerschaft
- durchgehender Aufenthalt auf dem Territorium der Republik Kroatien innerhalb der letzten drei Jahre
- Registrierung am kroatischen Institut für Beschäftigung für eine bestimmte Zeit oder Absolvierung einer regelmäßigen Ausbildung (Studentinnen, Schülerinnen)

Alle Mütter, die Mutterschaftsgeld beziehen, haben während der Karenzzeit einen Anspruch auf Krankenversicherung.¹

7. LUXEMBURG

Geldleistung als Anerkennung der Erziehungstätigkeit- allocation d'education

In Luxemburg gibt es ein Erziehungsgeld für alle Personen, die ein Kind unter zwei Jahren erziehen und entweder über kein regelmäßiges Einkommen verfügen (keine Vollzeitbeschäftigung) oder deren Einkommen mit dem des Ehepartners zusammen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Die Einkommensgrenzen betragen brutto monatlich:

- € 3.776,- bei der Erziehung von einem Kind,
- € 5.035,- bei der Erziehung von zwei Kindern,
- € 6.294,- bei der Erziehung von drei Kindern.

Die Höhe des Erziehungsgelds beträgt € 429,- im Monat.

Ist der berechtigte Elternteil Teilzeit erwerbstätig, beträgt die Höhe der Geldleistung nur die Hälfte.

¹ Nach Kroatischem Recht haben alle Individuen, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit oder eines anderen sozialen Status, das Recht auf eine Basis Krankenversicherung.

8. NORWEGEN

In Norwegen gibt es einerseits ein *an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit gebundenes Karenzgeld* für Mütter und Väter für die Dauer von 52 oder 42 Wochen. Diese Leistung hängt von der Höhe des zuvor bezogenen Einkommens ab.

Die Eltern können sich für die Dauer des Bezuges selbst entscheiden, wodurch die Höhe der Leistung variiert:

- Entscheiden sie sich für 52 Wochen so erhalten sie 80 % des aus dem Einkommen berechneten Geldes.
- Entscheiden sie sich für 42 Wochen, so beziehen sie 100 % des errechneten Betrages.

Bei der Berechnung der Höhe aus dem Einkommen wird allerdings nur bis zu einem Einkommen von € 38,9,- (NOK 294,54) täglich gerechnet. Die Leistung stellt jedenfalls einen Einkommensersatz dar.

Das Karenzgeld kann auch - unabhängig davon, ob die Mutter es bezieht - vom Vater bezogen werden: allerdings nicht, wenn die Mutter ganz zu Hause ist. Das Geld für den Vater wird aliquot nach der Arbeitszeit der Mutter berechnet: Arbeitet die Mutter Vollzeit, so bezieht sie kein Geld und der Vater erhält den gesamten Betrag etc.

Weiters gibt es (im Anschluss daran) die Möglichkeit, *Kinderbetreuungsgeld (Kontantstotte)* zu beziehen.

Kontantstotte

Diese Leistung ist unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit und steht für jedes Kind im Alter zwischen dem vollendeten 12 Monat und 3 Jahren zu. Allerdings müssen folgende Bedingung erfüllt werden:

Das Kind muss weniger als 33 Stunden pro Woche in einem Tagesheim verbringen. Je weniger Stunden es dort verbringt, desto höher fällt aliquot das Kinderbetreuungsgeld aus. Besucht das Kind überhaupt keine Einrichtung, so wird die volle Kontantstotte ausbezahlt. Das Geld erhält die Person, die permanent mit dem Kind zusammen lebt. Die Eltern und deren Kinder, die Kinderbetreuungsgeld erhalten, müssen in Norwegen wohnhaft sein. Ab drei Monaten Abwesenheit geht der Anspruch verloren.

Die Höhe der Kontantstotte nach den Wochenstunden des Kindes in einer Kinderbetreuungsstätte betrug im Jahr 2000 (die 100 %-ige Kontantstotte sind NOK 36.000,- das sind umgerechnet € 4756,- jährlich) :

<i>Cash benefit rates (2000)</i>		
<i>Agreed hours in the day care centre each week</i>	<i>Cash benefit as a percentage of the full rate</i>	<i>NOK per year</i>
No day care place	100 per cent	36 000
8 hours or less	80 per cent	28 800
9 –16 hours	60 per cent	21 600
17–24 hours	40 per cent	14 400
25–32 hours	20 per cent	7 200
33 hours or more	No cash benefit	0

Quelle: Statens forvaltningstjeneste (2001):

9. ÖSTERREICH

Das Kinderbetreuungsgeld

In Österreich gibt es seit 1.1.2002 das neue Kinderbetreuungsgeld, das einerseits die Teilzeitbeihilfe für Selbstständige und LandwirtInnen und andererseits das Karenzgeld für unselbstständig Erwerbstätige ersetzt. Die Höhe der Geldleistung beträgt nun für alle Erwerbsgruppen gleich viel. Die frühere Teilzeitbeihilfe betrug nur etwa die Hälfte des Karenzgeldes. Insgesamt wurde der BezieherInnenkreis auch ausgeweitet auf Hausfrauen/männer und StudentInnen, womit der Wechsel vom Karenzgeld zum Kinderbetreuungsgeld einen Übergang von einer Versicherungsleistung zu einer beitragsungebunden Familienleistung aus dem FLAF (Familienlastenausgleichsfond) darstellt.

Anspruchsberechtigt sind alle Mütter bzw. Väter, die mit dem Kind in Österreich leben und Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich jeder österreichische Staatsbürger. Im Falle von ausländischen Eltern ist es ausreichend, dass einer der beiden Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe hat bzw. eine gewisse Vorversicherungszeit aufweisen kann.

Die Geldleistung kann immer nur für ein Kind zur selben Zeit bezogen werden.

Die Höhe der Leistung beträgt durchschnittlich € 436,- und wird für einen Elternteil bis zum 30. Lebensmonat des Kindes ausgezahlt. Teilen sich die Eltern die Betreuung, so kann Kinderbetreuungsgeld bis zum vollendetem 3. Lebensjahr des Kindes bezogen werden. Allerdings dauert der Kündigungsschutz am Arbeitsplatz nur bis zum 24. Lebensmonat des Kindes an. Kein Kündigungsschutz besteht, wenn die Arbeitszeit um weniger als 2/5 reduziert wurde, bzw. können während der Karenz bis zu 13 Wochen über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus verdient werden, ohne dass die BezieherIn den Kündigungsschutz verliert.

Prinzipiell herrscht während des Bezuges von KBG kein Beschäftigungsverbot. Dies ist eine Neuerung gegenüber dem Karenzgeld. Die zum KBG jährlich erzielten Einkünfte dürfen allerdings in etwa € 14.500,- nicht überschreiten.

Kinderbetreuungsgeld der Länder

Zusätzlich zum KBG des Bundes gibt es in einigen österreichischen Bundesländern Leistungen, die das Bundes-KBG, teilweise nur in der Übergangsphase, ergänzen.

Kärntner Kindergeld

Das Kärntner Kindergeld wurde Anfang 2001 mit dem Ziel eingeführt, ein kinderfreundliches Klima zu schaffen und Kindererziehung sowie Kinderbetreuung als wichtige Leistung für die Gesellschaft und die zukünftige soziale und ökonomische Entwicklung Kärntens sicherstellen.

Voraussetzungen für den Bezug sind:

- Bezug der Familienbeihilfe
- gemeinsamer Hauptwohnsitz von BezieherIn und Kind in Kärnten
- Einkommen bei 2 Erwachsenen unter € 39970,- im Jahr

Die Höhe beträgt monatlich für das älteste Kind € 436,- bis zum 3. Lebensjahr.

Das Kärntner Kinderbetreuungsgeld wird vom Bundeskinderbetreuungsgeld abgelöst und ab 1.1.2002 an das Bundeskinderbetreuungsgeld adaptiert.

Es wird in der angepassten Form für jene fortgeführt, die keinen Anspruch auf KBG des Bundes haben und für Mehrlingsgeburten weiterhin doppeltes ausbezahlt.

Außerordentlicher Familienzuschuss des Landes Oberösterreich

Ab dem 1.1.2002 gibt es für Geburten zwischen dem 1.7.2000 und 31.12.2001, die nicht in die Übergangsregelung des KBG fallen und dadurch keinen Anspruch auf KBG oder Karenzgeld haben, den außerordentlichen Familienzuschuss des Landes Oberösterreich.

Die Höhe beträgt dabei € 40,- im Monat.

Ausbezahlt wird es bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes.

Für Mehrlingsgeburten gibt es die mehrfache Geldleistung.

Außerordentlicher Familienzuschuss des Landes Salzburg

Diese Leistung erhalten Eltern für jene Kinder, die zwischen dem 30.6.2000 und 31.12.2001 geboren sind und die nicht in die Übergangsregelungen des Bundeskinderbetreuungsgeldes fallen und daher keinen Anspruch auf KBG oder Karenzgeld haben.

Das Familieneinkommen muss unter einer bestimmten Grenze liegen.

Die Höhe der Leistung beträgt € 145,35 im Monat.

Zusätzlich erhalten einkommensschwache Familien € 36,3.

Es gilt seit dem 1.1.2002 bis längstens zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes.

Landeskindergeld des Landes Steiermark

Das Landeskindergeld der Steiermark ist ebenfalls vorgesehen für Eltern von Kindern, die zwischen dem 30.6.2000 und dem 1.1.2002 geboren sind und keinen Anspruch auf KBG oder Karenzgeld haben.

Die Höhe beträgt zwischen € 218,- und € 436,- und ist einkommensabhängig.

Bei Mehrlingsgeburten steht das steirische Landes-KBG eineinhalbfach zu.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Diese Beihilfe soll die Vermittlung arbeitsloser Personen unterstützen bzw. die Beschäftigung unselbstständig erwerbstätiger Personen mit Kinderbetreuungspflichten sichern.

Dabei soll die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Kinderbetreuung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung gefördert werden.

Voraussetzung ist, dass die Aufnahme einer Arbeit oder Besuch eines Kurses des Arbeitsmarktservice wegen Kinderbetreuungspflichten (Kind max. 15 Jahre) nicht oder nur erschwert möglich ist.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist abhängig vom Familieneinkommen, den Unterbringungskosten und der Art und dem Ausmaß der Unterbringung des Kindes und errechnet sich als Differenzbetrag zwischen zumutbarer Eigenleistung und tatsächlichen Betreuungskosten.

Die Bewilligungsdauer beträgt durchschnittlich 6 Monate und maximal bis zu drei Jahren. Kinderbetreuungshilfe kann nicht gleichzeitig mit dem KBG bezogen werden.

Tiroler Kinderbetreuungsbeihilfe

Das Land Tirol stellt alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihr Kind außerhäuslich betreuen lassen müssen, um ihrem Beruf nachgehen zu können diese Beihilfe zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsmarktservice keine Unterstützung mehr ausbezahlt.

Leistungen, die durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes auslaufen

Salzburger Karenzgeldersatz für studierende Mütter

Diese Leistung dient der materiellen Unterstützung lediger, studierender Mütter in Krisensituationen.

Voraussetzung für den Bezug sind:

- die Absolvierung eines Studiums
- ein Alter unter 27 Jahren
- eine psychosoziale Krisensituation

Die Höhe richtet sich nach den geltenden Sozialhilferichtsätzen.

Die Dauer des Bezuges ist vom Beginn der Schwangerschaft bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes.

Diese Leistung wird nach Auslaufen der Übergangsfälle aller Voraussicht nach wegfallen, da Studentinnen mit Geburten ab dem 1.1.2002 Anspruch auf KBG haben.

Familienbeihilfe des Landes Steiermark

Diese Leistung stellt eine finanzielle Unterstützung für jene Mütter und Väter dar, die ihr Kind überwiegend selbst betreuen wollen. Sie richtet sich an sozial schwächere und kinderreiche Familien sowie an AlleinerzieherInnen.

Voraussetzungen für den Bezug sind der Anspruch auf Familienbeihilfe und das Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen.

Die Höhe des minimaler Zuschusses beträgt € 72,7 im Monat und der maximale Zuschuss beträgt € 181,7 im Monat.

Das Karenzgeld wird als Einkommen berücksichtigt.

Der Bezug ist bis zum 18. Lebensmonat des Kindes möglich.

Diese Leistung läuft nach der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes aus.

Erziehungszuschuss des Landes Tirol I

Der Tiroler Erziehungszuschuss I ist ein Karenzgeldersatz für sozial schlecht gestellte Familien und AlleinerzieherInnen.

Voraussetzung ist, dass ein Elternteil das Kind betreut und nicht erwerbstätig ist.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist Voraussetzung für den Bezug und das Familieneinkommen darf bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Die Höhe beträgt im ersten Jahr € 123,5 im Monat und im zweiten Jahr € 196,2 pro Monat.

Die Erziehungszuschuss kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 2. Lebensjahr bezogen werden.

Diese Leistung läuft nach der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes aus.

Erziehungszuschuss des Landes Tirol II

Dieser Zuschuss ist Hilfe für jene Familien, die aufgrund der damals neuen Karenzgeldregelungen des Bundes, gültig ab 1.7.1996, nur 18 Monate lang Karenzgeld erhielten.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein Elternteil das Kind selbst betreut und nicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lässt. Zudem muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe vorhanden sein und das Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 145,3 im Monat und er kann ab dem vollendeten 18. bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats bezogen werden. Diese Leistung läuft nach der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes aus.

Kleinkinderbeihilfe des Bundes

Die Kleinkindbeihilfe wird gewährt, wenn kein Anspruch auf Wochengeld oder Karenzgeld besteht bzw. das steuerpflichtige Familieneinkommen pro Monat € 874,8 (zuzüglich € 65,3 für jedes weitere Kind) nicht übersteigt. Die Höhe beträgt € 72,7 und es wird für maximal 12 Monate gewährt. Die Beihilfe kann bis zum 2. Geburtstag des Kindes beantragt werden. Für Geburten ab 1.1.2002 ist die Kleinkindbeihilfe abgeschafft.

Niederösterreichische Familienhilfe

Diese Leistung soll Mütter und Väter unterstützen, ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst zu betreuen. Voraussetzungen sind, dass das Kind in den ersten drei Lebensjahren von Mutter oder Vater selbst betreut wird, Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Höhe beträgt beim minimalen Zuschuss € 72,7 im Monat und € 405,- im Monat beim maximalen Bezug. Das Karenzgeld und das KBG werden als Einkommen berücksichtigt. Bezugsdauer besteht maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ist das Einkommen niedriger als die aufgrund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens zu errechnende NÖ Familienhilfe, kann die Differenz als NÖ Familienhilfe gewährt werden.

Niederösterreichische Tagesbetreuungsförderung

Diese Förderung ist eine Hilfe für berufstätige Eltern bei der Finanzierung externer Kinderbetreuung und wird als Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal € 291,- im Monat und ist einkommensabhängig.

Niederösterreichische Tagesmütter- und Väterförderung

Berufstätige Eltern, die ihr (jugendliches) Kind von einer(m) Tagesmutter/-vater betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Betreuungskosten. Der monatliche Betrag wird direkt an die/den Tagesmutter/vater überwiesen. Der Zuschuss beträgt maximal € 291,- im Monat und ist einkommensabhängig.

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Diese Leistung soll die Betreuung des Kindes in der Familie sichern, die Familie finanziell entlasten und die Wertschätzung der Familie ausdrücken. Der (überwiegend) betreuende Elternteil darf dabei maximal 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sein. Es darf kein Anspruch auf Karenzgeld bestehen und das

Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Für AlleinerzieherInnen gelten höhere Einkommensgrenzen.

Die Höhe beträgt bei minimalem Zuschuss € 38,4 im Monat und bei maximalem Zuschuss € 311,- im Monat. Eine Erhöhung des Betrages um 20 % gibt es für Mehrlingsgeburten.

Die Bezugsdauer ist vom 1. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes.

Der Zuschuss wird allerdings erst im Anschluss an das KBG bis zum 4. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

10. SERBIEN-MONTENEGRO

Das Ministerium für Soziale Angelegenheiten in Serbien-Montenegro gab den Hinweis, dass einige Gesetze bezüglich familienpolitischer Leistungen, wie das Kinderbeihilfengesetz und das Gesetz für den Mutterschutz im Laufe des Jahres 2002 noch geändert werden. In welcher Form, konnte von zuständigen Ministerium noch nicht mitgeteilt werden.

Alle erwerbstätigen Einwohner der Republik sind berechtigt, während des Karenzurlaubs einen Einkommensersatz zu erhalten. Dieses Mutterschaftsurlaubsgeld ist abhängig von der Höhe des vorherigen Einkommens und wird für die Dauer von 365 Tagen ausgezahlt.

Auch Väter sind berechtigt, Mutterschaftsurlaubsgeld zu erhalten.

Mutterschaftsgeld

Weiters gibt es eine Leistung, die unabhängig von Erwerbstätigkeit sozusagen als Ersatz für die Betreuungsleistung ausbezahlt wird.

Diese Leistung erhalten somit alle Mütter, die nicht erwerbstätig sind und daher keinen Einkommensersatz erhalten und zwar ebenfalls 365 Tage lang.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 30% des durchschnittlichen Nettoeinkommens aller erwerbstätigen Einwohner Serbien- Montenegros.

11. SLOWAKEI

Elternschaftsgeld

Regelung bis 1. Nov. 2002:

Jede Mutter und jeder Vater in der Slowakei kann derzeit für ein Kind unter drei Jahren, unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit, Elternschaftsgeld beziehen. Bedingung dafür ist allerdings, dass ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wird und dass das Kind von der/dem BezieherIn selbst betreut wird.

Zusammengefasst sind die Bezugsvoraussetzungen für Elternschaftsgeld, dass der/die BezieherIn:

- mindestens ein Kind im Alter von unter drei Jahren (bis zum 7. Lebensjahr im Falle einer schwerwiegenden Behinderung oder Krankheit des Kindes) persönlich betreut
- permanent auf dem Territorium der Slowakei wohnhaft ist
- für den Fall einer Erwerbstätigkeit nicht mehr als die Hälfte des Mindesteinkommens verdient (ausgenommen AlleinerzieherInnen)
- das Kind keine Kinderbetreuungsstätte besucht

Die Höhe des Elternschaftsgeldes beträgt für jeden Anspruchsberechtigten € 65,- (SKK 2740,-) pro Monat.

Regelung ab dem 1. November 2002:

Aller Voraussicht nach tritt bezüglich des Elternschaftsgeldes eine Gesetzesänderung in Kraft (das Gesetz liegt dem Parlament zur Ratifizierung vor), die ab dem 1. November 2002 folgende Änderungen bewirkt:

- dadurch wird die Elternbeihilfe auf € 90,- (SKK 3790,-) angehoben für jene Eltern, die ihr Kind persönlich betreuen.
- Erwerbstätige Eltern sollen ohne Begrenzung dazu verdienen können und bekommen ein Elternschaftsgeld in der Höhe von € 29,- (SKK 1200,-), allerdings nur unter der Bedingung, dass das Kind außerhalb eines Kindertagesheims von einer anderen erwachsenen Person betreut wird.
- Für einen Monat können die Eltern auch gemeinsam das Kind betreuen, dabei erhält der zweite Elternteil (größtenteils der Vater) für den Fall, dass er seine Arbeit dafür unterbricht, für diesen Monat € 29,- (SKK 1200,-).

12. UKRAINE

Einerseits gibt es in der Ukraine nach dem Mutterschaftsgeld für erwerbstätige Mütter ein Kinderbetreuungsgeld für berufstätige Mütter, das bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausbezahlt wird. Solange besteht auch die Möglichkeit des Karenzurlaubs.

Die Höhe dieser Leistung ist ein Standardbetrag von € 4,- bis € 4,4 (UAH 20,- bis 22,-) monatlich.

Es besteht die Möglichkeit, dass auch der Vater ab dem dritten Tag nach der Geburt die Betreuung übernimmt und damit die Beihilfe bezieht und es ist möglich, dass sich Eltern in der Betreuung abwechseln.

Für nicht-berufstätige Mütter gibt es eine Geldleistung zum Leistungsausgleich für die Betreuung des Kindes.

Kinderbetreuungsgeld für nicht-berufstätige Mütter

Neben dem Kinderbetreuungsgeld für berufstätige Mütter, das als Standard-Betrag für alle berufstätigen Mütter 3 Jahre lang ausbezahlt wird, gibt es für nicht-berufstätige Mütter eine Geldleistung, die zwei Jahre lang ausbezahlt wird.

Dieser Standardbetrag ist allerdings weitaus geringer als jener für berufstätige Mütter und beträgt monatlich € 1,5,- (UAH 7,4,-).

Die Leistung wird von den Gemeinden finanziert.

Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass der Vater ab dem dritten Tag nach der Geburt die Betreuung übernimmt und damit die Beihilfe bezieht. Es ist weiters möglich, dass sich die Eltern in der Betreuung abwechseln.

13. UNGARN

Die Ungarn unterscheiden einerseits Geldleistungen für Familien mit kleinen Kindern, die an das Versicherungsrechtsverhältnis gebunden sind, wie das Kinderbetreuungsgeld, das als Leistungsausgleich für durch die Betreuung eines Kindes entgangenen Einkommens vorgesehen ist und andererseits Leistungen für die Betreuung eines Kindes. Diese sind unabhängig vom Versicherungsrecht und werden als Leistungsausgleich für innerfamiliäre Kinderbetreuung angesehen. Zu dieser Gruppe gehören die beiden Kindererziehungsunterstützungen (das GYES und das GYET). Diese beiden Leistungen werden unabhängig von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit rein für die Betreuungsleistung ausgezahlt.

Zu der ersten Gruppe von Leistungen, jene die den Verdienst von versicherten Eltern ersetzen sollen, zählt das **Kinderbetreuungsgeld (GYED)**. Es ist dafür vorgesehen, Eltern, die im Arbeitsverhältnis stehen und wegen der Geburt mit einem Einkommensausfall rechnen müssen, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen.

Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) wird dem Elternteil gewährt, der ein Kind erzieht, das das 2. Lebensjahr noch nicht vollendete hat.

Zum GYED berechtigt sind all jene Personen, die genug Versicherungszeiten (180 Tage innerhalb von zwei Jahren vor der Geburt) vorweisen können.

Im Zeitraum, in dem GYED gewährt wird, darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Die/der BezieherIn kann jedoch die GYED-Periode unterbrechen, um ein Arbeitsverhältnis zu errichten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann er/sie wieder GYED beziehen. Der GYED-Betrag bleibt dabei gleich hoch wie vor der Unterbrechung, unabhängig von der Höhe des Verdienstes nach der Geburt.

Will die/der BezieherIn maximal täglich 4 Stunden arbeiten oder von zu Hause aus eine Erwerbstätigkeit ausüben, durch die sie/er versichert ist, kann sie/er Kindererziehungsgeld (GYET) (siehe unten) an Stelle von GYED beziehen. Selbstverständlich muss in diesem Fall die Einstellung der GYED-Auszahlung beantragt werden, denn der Bezug beider Zuwendungen ist gleichzeitig nicht zulässig.

KINDERBETREUUNGSUNTERSTÜTZUNG (GYES und GYET)

Zur Gruppe der Kinderbetreuungsunterstützungen zählen die Kinderbetreuungshilfe (GYES) und das Kindererziehungsgeld (GYET). Diese beiden familienpolitischen Massnahmen sind Familienleistungen und dienen als Leistungsausgleich für innerfamiliäre bzw. auch externe Kinderbetreuung.

Kinderbetreuungshilfe (GYES)

Berechtigt zur Kinderbetreuungshilfe ist prinzipiell jener Elternteil, der ein Kind unter drei Jahren im eigenen Haushalt betreut.

Ausgezahlt wird die Beihilfe bis maximal zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Für dauerkranke bzw. schwerbehinderte Kinder wird GYES bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gewährt.

Der Bezug ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Die/der BezieherIn darf keine Erwerbstätigkeit bis zum 1 ½. Lebensjahr des Kindes ausüben. Ab dem 1 ½. bis zum 3. Lebensjahr des Kindes darf er/sie höchstens 4 Arbeitsstunden täglich parallel zum Bezug des vollen GYES leisten oder eine Arbeitsleistung im eigenen Heim ohne zeitliche Einschränkung übernehmen.

Die Berechtigung zur Kinderbetreuungshilfe kann auch einem nahen Angehörigen übertragen werden, wenn:

- die Eltern des Kindes über mehr als drei Monate lang an der Erziehung des Kindes gehindert sind;
- wenn der/die AlleinerzieherIn keine Erwerbstätigkeit ausübt und dadurch der Unterhalt der Familie nicht gewährleistet werden kann

Die Berechtigung zur GYES kann verlängert werden:

- wenn die Betreuung des Kindes bis zum Beginn der Grundschulstudien, höchstens aber bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres wegen einer Krankheit in einer Tagesanstalt nicht möglich ist;

- im Falle eines dauerkranken bzw. schwerbehinderten Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Kindererziehungsgeld für die Erziehung von drei oder mehr Kindern (GYET)

Das GYET soll Familien, in denen drei oder mehr Kinder erzogen werden, entlasten. Dabei erhält jener Elternteil, der im eigenen Haushalt *drei oder mehr minderjährige Kinder* erzieht, die Geldleistung. Das GYET wird dabei vom 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes bis zur Vollendung seines 8. Lebensjahres ausgezahlt.

Die Berechtigung zum GYET hängt nicht von der Einkommenslage ab.

Der Zeitraum, während dessen Kindererziehungsgeld zugewiesen wird, wird als pensionsbegründende Zeit angerechnet. Die Bezugszeit gilt aber nicht als Arbeitsverhältnis.

Der Bezieher von Kindererziehungsgeld darf, wie in der zweiten Phase der Kinderbetreuungshilfe, täglich höchstens 4 Arbeitsstunden parallel zum GYET oder eine Arbeitsleistung im eigenen Heim ohne zeitliche Einschränkung übernehmen.

Diese Leistung ist unabhängig von der Dauer der Krankenversicherung und einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit.

Generelle Regelungen für Kinderbetreuungsunterstützung (GYES und GYET)

- Die Kinderbetreuungsunterstützung kann jeder Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, beantragen. Mangels diesbezüglicher Vereinbarung kann die Vormundschaftsbehörde – auf Antrag – über die Person des Antragstellers entscheiden.
- Der Monatsbetrag der Kinderbetreuungsunterstützung ist – unabhängig von der Anzahl der Kinder – identisch mit dem jeweiligen Mindestaltersrentenbetrag (im Jahre 2000: HUF 16 600,-).
- Die Unterstützungsdauer wird unter dem Abzug von 8 Prozent Rentenbeitrag in die Dienstzeit miteingerechnet.

Das Kind darf während des Bezuges von GYET und GYES nur unter mindestens einer der folgenden Bedingungen in einer Tagesanstalt untergebracht werden:

- das Kind ist älter als 18 Monate und hält sich in der Betreuungseinrichtung täglich nicht länger als 4 Stunden auf.
- der/die Unterstützungsberechtigte absolviert in einer Ausbildungsstätte bzw. in einer Hochschule ein Tagesstudium (StudentInnen, SchülerInnen)
- der Aufenthalt in der Anstalt erfolgt im Rahmen der Vorschulvorbereitung

Kinderbetreuungsunterstützung steht jenem Elternteil *nicht* zu,

- dem eine finanzielle Unterstützung gleich welcher Art gewährt wird (es sei denn, er war erwerbstätig, während ihm die finanzielle Unterstützung gewährt wurde und er bekam auf Grund seiner Krankheit Krankengeld oder Unfallkrankengeld)
- der die Unterstützung für ein Kind beantragt, das provisorisch bei ihm untergebracht wurde, in provisorische oder dauerhafte Erziehung vergeben wurde bzw. das sich mehr als 30 Tage in einer Sozialanstalt aufhält (es gilt nicht als Unterbringung in einer Sozialanstalt, wenn sich das Kind zwecks Rehabilitation in einer Anstalt aufhält);
- der in Untersuchungshaft ist bzw. seine Freiheitsstrafe verbüßt,
- dem Vormund, der sich mehr als drei Monate lang zusammenhängend im Ausland aufhält
- der das Kind, ohne eine der oben genannten Bedingungen zu erfüllen, in einer Tagesanstalt unterbringt

Quellenverzeichnis

- *Bratislava International Center For Family Studies (2001):* Reflection of recent Demographic Conditions on Family and Social Policies in CEE Countries, Bratislava
- *Denk, G., Schattovis, H. (1995):* Teilzeitbetreuung von Kindern in Österreich, Schriftenreihe des ÖIF, Heft 1, Wien
- European Family Policy Data Base
- Familienleistungen in der Schweiz <http://www.bsv.admin.ch/fam/aktuell/d/index.htm> und www.gesetze.ch für die Familienleistungen in der Schweiz
- *Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) (2001):* Sozialstaat Österreich. Sozialleistungen im Überblick. Lexikon der Ansprüche und Leistungen, Wien
- Missoc Internetseiten: (Missoc= gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR) http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/index_de.htm
- *Statens forvaltningstjeneste (2001):* The Rights of Parents of small Children in Norway, Oslo

Die zuletzt erschienenen WORKING PAPERS:

- Martina Beham, **“Förderliche und hemmende Faktoren zur Bewältigung der Entwicklungsaufgaben in Familien mit Pubertierenden“**, Nr. 4/97 – in deutscher Sprache
- Mag. Martina Beham, **“Elternbildung – Hilfe zur Selbsthilfe: Ergebnisse einer Pilotstudie“**, Nr. 5/97 – in deutscher Sprache
- Vera Nowak, Christiane Pfeiffer, **“Erwerbseinstieg von Frauen nach Geburt des jüngsten Kindes“**, Nr. 6/98 – in deutscher Sprache
- Veronika Gössweiner, Vera Nowak, **“Scheidungsfolgen – die langfristigen Auswirkungen von erlebter Scheidung auf die Lebensführung unter besonderer Berücksichtigung der ersten Lebensgemeinschaft“**, Nr. 7/98 – in deutscher Sprache
- Wolfgang Lutz, Vera Nowak, Stefan Ohmacht, Martin Oppitz, Christiane Pfeiffer, Helmuth Schattovits, Martin Schneider, Wilfried Schönbeck, Wolfgang Schulz, **“Rohbericht – Band 1 Ergebnisbericht zum Projekt“, “Entwicklung von Modellen eines Kinderbetreuungsschecks und Analyse der Auswirkungen“ (Machbarkeitsstudie Kinderbetreuungsscheck)**, Nr 8/98 – in deutscher Sprache
- Vera Nowak, Rudolf Schipfer, **“Familien in Zahlen“**, Daten und Graphiken zur Familie in Österreich auf einen Blick, Nr. 9/98 – in deutscher Sprache
- Paloma Fernández de la Hoz, Johannes Pflegerl, **“MigrantInnen im Spital“**, Workshop für MitarbeiterInnen in Gesundheitseinrichtungen der Stadt Wien, Nr. 10/2001 – in deutscher Sprache
- Martin Spielauer, Norbert Neuwirth, **“Family Microsimulation“**, Nr. 11/2001 – in englischer Sprache
- Veronika Gössweiner, Christiane Pfeiffer, Rudolf Richter, **“Quality of Life and Social Quality“**, Nr. 12/2001 – in englischer Sprache
- Brigitte Cizek, Christiane Pfeiffer, **“HorseTalks“**, Nr. 13/2001 – in deutscher Sprache
- Martin Spielauer, Franz Schwarz, Kurt Schmid, **„Education and the Importance of the First Educational Choice in the Context of the FAMSIM+ Family Microsimulation Model for Austria“**, Nr. 15/2002 – in englischer Sprache
- Coomaren P. Vencatasawmy, **“Modelling Fertility in a Life Course Context: Some Issues“**, Nr. 16/2002 – in englischer Sprache
- Norbert Neuwirth, **“Labor Supply of the Family – an Optimizing Behavior Approach to Microsimulation“**, Nr. 17/2002 – in englischer Sprache
- Martin Spielauer, **“The Potential of Dynamic Microsimulation in Family Studies: A Review and Some Lessons for FAMSIM+“**, Nr. 18/2002 – in englischer Sprache
- Sabine Buchebner-Ferstl, **“Die Partnerschaft als Ressource bei kritischen Lebensereignissen am Beispiel der Pensionierung“**, Nr. 19/2002 – in deutscher Sprache
- Johannes Pflegerl, **“Family and Migration. Research developments in Europe: A general overview“**, Nr. 21/2002 – in englischer Sprache

Zu beziehen bei:

Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien
Tel: +43-1-535 14 54-19
Fax: +43-1-535 14 55
E-Mail: edeltraud.puerk@oif.ac.at



Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) ist ein unabhängiges, gemeinnütziges Institut zur interdisziplinären wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Erforschung und Darstellung der Vielfalt und Veränderungen familialer Lebenswelten aus Sicht von Kindern, Frauen und Männern.

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.